

Aktueller Stand der Sanktionen gegen Tunesien

Überblick über die restriktiven Maßnahmen der EU

Mit VO 101/2011 i.d.g.F. veröffentlicht die EU weitreichende **Finanzsanktionen**, die gegenüber den im Anhang I dieser Verordnung gelisteten natürlichen Personen wirken.

Die Gelder dieser Personen in der EU sind einzufrieren; diesen Personen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.

Rechtsquellen:

[VO 101/2011](#) (kons. Fassung), geändert durch [VO 2021/49](#),

[Beschluss 2011/72/GASP](#) (kons. Fassung), geändert durch [Beschluss 2021/55](#),

HINWEIS:

Neben den oben dargestellten besonderen embargorechtlichen Bestimmungen bleiben die allgemeinen Ausfuhrkontrollregelungen zusätzlich anwendbar (zB EU-Dual Use-Verordnung).

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Stand: 25.01.2021